



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4254-4/1403 I
25.09.2017

Unser Zeichen
IIB4-4110-002/17

München
26.10.2017

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Hans Jürgen Fahn vom
04.09.2017 betreffend Dorfkerb in Kahl – wie geht es weiter?**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministeri-
um für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und dem Staatsministeri-
um für Umwelt und Verbraucherschutz wie folgt:

*zu 1.: Wie lautet der konkrete Bericht, welcher laut Beschluss des Bayer. Landtags
(17/6491 und 17/6492) am 07.09.2016 abgegeben wurde (damals wurde mitge-
teilt, dass erst nach Befassung der Bauministerkonferenz über das Ergebnis be-
richtet wird, spätestens jedoch zum 01.09.2017)?*

Dem Bayerischen Landtag wurde mit Schreiben des Staatsministeriums des In-
nern, für Bau und Verkehr vom 18.09.2017 zu den Beschlüssen (Drs. 17/6491 und
Drs. 17/6492) berichtet.

*zu 2.1: Ist die Freizeitrichtlinie, die bezüglich der Bewahrung der Volksfestkultur
umgeschrieben werden sollte und somit Festveranstalter sich zwar an geltende*

Regeln halten müssen, Einzelfallprüfungen im Sinne des Allgemeinwohls jedoch möglich werden sollten (siehe Main-Echo vom 23.04.2015), inzwischen umgeschrieben?

Die Freizeitlärmrichtlinie in der Fassung vom 6. März 2015 ersetzt die Fassung aus dem Jahr 1997.

zu 2.2: Wenn ja, wie ist der aktuelle Stand?

Mit Schreiben vom 15.05.2015 an die Regierungen hat das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (Az. 33-4100/751/2) in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr sowie dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz auf die Möglichkeit einer Privilegierung der Volksfeste und traditionellen Veranstaltungen hingewiesen.

Das Schreiben vom 15. Mai 2015 hat folgenden Inhalt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz weisen wir auf Folgendes hin:

Bei der rechtlichen Beurteilung von Volksfesten, insbesondere im Rahmen der Festsetzung nach § 69 Abs. 1 GewO i.V.m. § 60b GewO, der Gestattung nach § 12 GastG, einer Prüfung nach Art. 19 LStVG, stellen sich häufig Fragen des Lärmschutzes mit zum Teil erheblichem Konfliktpotential. Regelmäßig ist zu prüfen, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährleistet ist (§ 69a Abs. 1 Nr. 3 GewO; § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GastG, Art. 19 Abs. 4 Satz 1 LStVG, § 22 ff. BImSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Umwelteinwirkungen sind „erheblich“, wenn sie unzumutbar sind.

Bei Volksfesten sind bei der Bestimmung der Erheblichkeits- bzw. Zumutbarkeitschwelle insbesondere auch die Seltenheit des Anlasses und seine Besonderheit, d.h. seine Bewertung unter dem Gesichtspunkt der Herkömmlichkeit, der Sozialadäquanz und der allgemeinen Akzeptanz zu berücksichtigen (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 14.01.2015, W 6 K 14.494; BayVGH, Beschluss vom 17.09.2014, 22 CS 14.2013). Dabei ist die Schädlichkeitsgrenze nicht nach einem festen und einheitlichen Maßstab, sondern vielmehr aufgrund einer auf die konkrete Situation bezogenen Abwägung und eines Ausgleichs der widerstreitenden Interessen im Einzelfall zu bestimmen. Notwendig ist eine umfassende Würdigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenart der einzelnen Immissionen (Art, Ausmaß, Dauer, Häufigkeit, Lästigkeit) und der speziellen Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebiets (vgl. VG Würzburg a.a.O.).

Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls wird empfohlen, hierbei die Freizeitlärm-Richtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) als Erkenntnisquelle heranzuziehen.

Auf seiner 129. Sitzung am 25./26. März 2015 in Berlin hat der LAI beiliegende Neufassung der Richtlinie beschlossen. Die neue LAI-Freizeitlärm-Richtlinie enthält insbesondere in Abschnitt 4.4 Empfehlungen zu „Sonderfallbeurteilung bei seltenen Veranstaltungen mit hoher Standortgebundenheit oder sozialer Adäquanz und Akzeptanz“, die regelmäßig für Volksfeste einschlägig sind. Die LAI-Freizeitlärm-Richtlinie enthält diesbezüglich Hinweise zur Prüfung der Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit (4.4.2). Insbesondere sei darauf hingewiesen, dass in besonders gelagerten Fällen eine Verschiebung der Nachtzeit von bis zu zwei Stunden zumutbar sein kann. Außerdem enthält die LAI-Freizeitlärm-Richtlinie Hinweise zu Nebenbestimmungen (4.4.3), die im Rahmen von Auflagen bzw. Anordnungen (§ 69a Abs. 2 GewO, § 12 Abs. 3 GastG, Art. 19 Abs. 4 LStVG i.V.m. Art. 36 BayVwVfG, Art. 19 Abs. 5 S.1 LStVG, § 22 BImSchG) berücksichtigt werden können.

Die Regierungen werden gebeten, dieses Schreiben an die zuständigen Behörden vor Ort weiterzuleiten.“

zu 3.1: Wenn ja, ist es jetzt möglich, bei einzelnen Veranstaltungen die Nacht mit ihren strengen Lärmgrenzen statt um 22 Uhr erst um Mitternacht beginnen zu lassen?

Dies ist nach dem o.g. Schreiben des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie möglich. Voraussetzung ist eine Sonderfallbeurteilung bei seltenen Veranstaltungen mit hoher Standortgebundenheit oder sozialer Adäquanz und Akzeptanz (Genaueres kann der Freizeitlärm-Richtlinie unter Nr.4.4 entnommen werden).

zu 3.2: Gibt es hier entsprechende Vollzugshinweise?

Siehe Antwort zu 2.2.

zu 3.3: Wenn ja, wie sehen diese aus?

Siehe Antwort zu 2.2.

zu 4.1: Wenn nein, wann werden diese Änderungen umgesetzt oder wurde die Umsetzung gestoppt?

Siehe Antwort zu 2.2.. Danach ist eine Antwort entbehrlich.

zu 4.2: Wenn ja aus welchem Grund?

Entfällt wegen der Antwort zu 4.1.

zu 5.1: Warum durfte die Kerb in Kahl in den Jahren 2016 und 2017 nicht mehr stattfinden?

Anlässlich von Nachbarbeschwerden wegen Lärmbelästigungen gab es ein verwaltungsgerichtliches Verfahren, in dem der Freistaat Bayern mit Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 10. November 2015 verpflichtet wurde, über den Antrag zweier Nachbarn auf bauaufsichtliches Einschreiten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Das Verwaltungsgericht vertritt dabei die Auffassung, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Nutzungsuntersagung gem. Art.76 Satz 2 BayBO vorliegen, da die ausgeübte Nutzung als Festplatz schon in formeller Hinsicht rechtswidrig ist, da die erforderliche Baugenehmigung für eine Nutzungsänderung nicht vorliegt. Die betreffende Fläche selbst war in der Baugenehmigung für die Festhalle als Fläche für 120 Stellplätze für diese Halle ausgewiesen worden. Das Gericht geht von der baurechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit des für das Fest genutzten Parkplatzes aus.

Im März 2016 erteilte die Gemeinde Kahl eine Gaststättenerlaubnis zur Veranstaltung der Kerb. Gegen diesen Bescheid erhoben die Nachbarn auch Klage zum Verwaltungsgericht Würzburg. Nach vorangegangener Mediation schloss die Gemeinde Kahl mit den Klägern und der Beigeladenen vor dem Verwaltungsgericht Würzburg am 19. Juli 2016 einen Vergleich, in dem sie sich u.a. darauf einigten, dass im Jahr 2016 keine Kerb auf dem Festhallenplatz veranstaltet wird. Weiter einigte man sich darauf, dass die Gemeinde berechtigt ist, zur Veranstaltung der Kerb für die Jahre 2017, 2018 und 2019 auf dem Festhallenplatz Gaststättenerlaubnisse zu erteilen. Es wurde weiter vereinbart, dass nach 2019 die Kerb nicht mehr auf dem Festhallenplatz veranstaltet wird.

Im Jahr 2017 fand auf dem Festhallenplatz die Kerb statt.

zu 5.2: Was waren die genauen Gründe für den Stopp der Kerb auf dem „alten“ Festplatz?

Siehe Antwort zu 5.1.

zu 6.: Wie war das Ergebnis des Mediationsverfahrens, welches es laut Medienberichten zwischen der Gemeinde und den Klägern beim Verwaltungsgericht gab?

Einzelheiten über das Mediationsverfahren sind dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr nicht bekannt. Das Mediationsverfahren selbst ist vertraulich.

zu 7.: Welche Voraussetzungen müssten, trotz des Mediationsverfahrens, gegeben sein, damit das Fest auch noch nach 2019 dort stattfinden kann (laut Bürger-

meister J. Seitz soll 2019 das letzte Fest auf dem „umstrittenen“ Dorfplatz abgehalten werden)?

Die Gemeinde Kahl hat sich mit den Klägern und der Beigeladenen in dem vor dem Verwaltungsgericht Würzburg geschlossenen Vergleich vom 19. Juli 2016 darauf geeinigt, dass nach 2019 die Kerb nicht mehr auf dem Festhallenplatz veranstaltet wird. Dieser Vergleich ist für die Beteiligten bindend.

zu 8.1: Sind nach dem aktuellen Bundesimmissionsschutzgesetz Dorffeste nach 22 Uhr noch durchführbar?

Dies ist möglich, wenn die Anforderungen des Immissionsschutzes (hier insbesondere des Lärmschutzes) beachtet werden. In Verbindung mit der Freizeitlärmrichtlinie, ggf. auch mit der TA Lärm oder 18. BImSchV sind dabei die allgemein gültigen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Werden diese Werte eingehalten, ist ein Betrieb auch nach 22 Uhr möglich.

zu 8.2: Wie sind die aktuellen Grenzwerte?

Die Immissionsrichtwerte sind abhängig von der Gebietskategorie in der Wohnnachbarschaft (siehe Nr. 4.1 der Freizeitlärm-Richtlinie, ggf. Nr. 6 der TA Lärm oder § 2 der 18. BImSchV).

zu 8.3: Wie müssten diese Grenzwerte geändert werden, damit Dorffeste auch von 22-24 Uhr durchführbar sind?

Zweck des BImSchG ist es u.a., Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu schützen. Die Festlegung beliebig hoher Immissionsrichtwerte würde dem Schutzziel des BImSchG widersprechen. Grundsätzlich sind die Immissionsrichtwerte gemäß den Ausführungen des o.g. Schreibens des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie zu beachten. Die in der Wohnnachbarschaft auftretenden Geräuschimmissionen sowie deren Beurteilung sind von vielen Faktoren abhängig: Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung, Gebietseinstufung der Wohnnachbarschaft, Art, Ausmaß, Dauer, Höhe der Geräuschemissionen, Abschirmung, Ton-/Informations-/Impulshaltigkeit, kurzzeitige Geräuschspitzen usw.

Häufig ist es durch Lärmschutzmaßnahmen möglich, dass Dorffeste im gesetzlichen Rahmen durchgeführt werden können. Dabei sind auch die Verhältnismäßigkeit und die gegenseitige Rücksichtnahme zu beachten.

Ich rege an, aus Datenschutzgründen von einer Drucklegung bzw. Veröffentlichung der Antwort auf die Schriftliche Anfrage abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär